

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die Träger
von heilpädagogischen und additiven
Kindertageseinrichtungen
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Bereich des LWL

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50-80-31

Münster, 19.01.2012

Rundschreiben Nr. 02/2012

Förderung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen und integrativen Kindertageseinrichtungen Erstattung der Kosten für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern mit Behinderung während der Sommerferien

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund häufig gestellter Nachfragen zur Erstattung von Kosten für die Betreuung schulpflichtiger Kinder mit Behinderung während der Sommerferien möchte ich Ihnen folgende rechtliche Hinweise geben:

Nach § 97 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 bis 60 SGB XII sachlich zuständig. In der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch des Landes NRW vom 16.12.2004 ist im § 2 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist für Leistungen der Eingliederungshilfe, sofern es wegen der Behinderung erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären Einrichtung zu gewähren. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) gehören zu dem Leistungskatalog auch heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die Schulpflicht beginnt nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz NRW für Kinder, die bis zum 30.09. das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 01.08. desselben Kalenderjahres. Zu klären ist hierbei, ob für

schulpflichtig gewordene Kinder mit Behinderung, die aber im Monat August wegen der verspäteten Sommerferien noch nicht eingeschult sind, weiterhin der LWL als Kostenträger zuständig ist. Hierzu wird unter „Landesportal Anwalt Schulrecht NRW“ ausgeführt, dass die Einschulung als Rechtsfrage grundsätzlich uninteressant ist. Die Einschulung besteht nämlich allein aus dem Stichtag für die Einschulung, an dem die Schulpflicht grundsätzlich beginnt, ist also ein Faktum, das datumsmäßig feststeht und damit juristischen Zweifelsfragen entzogen ist.

Damit ist rechtlich geregelt, dass für die Kinder mit Behinderung, die im Schuljahr 2012/2013 schulpflichtig werden, der LWL als Kostenträger ab dem 01.08.2012 nicht mehr zuständig ist.

Diese Regelung gilt auch für die integrativen Kindertageseinrichtungen, da nach Ziffer 1.1 der LWL-Richtlinien eine Förderung nur bis zum Beginn der Schulpflicht ausgesprochen werden darf.

Gemäß Ziffer 9 der Abrechnungsvereinbarung haben die Träger von heilpädagogischen und additiven Einrichtungen jedoch die Möglichkeit, die Schließungszeiten so zu wählen, dass der 31.07. und der 01.08. als Wechseldatum innerhalb dieses Zeitraumes liegen. Selbst, wenn dabei nicht ausgeschlossen werden kann, dass über einen gewissen kurzen Zeitraum Plätze nicht belegt sind und damit nicht refinanziert werden, können hierdurch entstehende Mindereinnahmen in der Regel durch die auf Basis von 98%-iger Auslastung kalkulierte Vergütung kompensiert werden.

Abschließend schlage ich daher vor, dass die Eltern von schulpflichtigen Kindern, die noch im Monat August einen Betreuungsbedarf haben, sich mit dem örtlichen Jugendamt zwecks einer möglichen Lösung in Verbindung setzen.

Eine Bitte habe ich noch an die Träger der heilpädagogischen und additiven Kindertageseinrichtungen:

**Senden Sie mit doch bitte zeitnah die Aufnahme- und Abmeldebestätigungen für die Kinder mit Behinderung zu, damit ich die monatlichen Abrechnungen schneller abwickeln kann.
Vielen Dank.**

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie mich gerne an.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Norbert Rikels